

Stellungnahme eines Betroffenen

Eine Lokalzeitung berichtet von Unregelmäßigkeiten in der Buchführung eines örtlichen Wohlfahrtsverbandes. 46000 Mark seien nicht richtig verbucht worden. Der Geschäftsführer habe erklärt, hiervon keine Kenntnis gehabt zu haben, wolle jedoch die Verantwortung für die Fehler einer Sachbearbeiterin übernehmen. Einige Tage später folgt ein zweiter Bericht, in dem weitere Fälle unkorrekter Buchführung mitgeteilt werden. In diesen Fällen hätten Mitarbeiter auf Anweisung des Geschäftsführers gehandelt. Der Betroffene reagiert mit einer Gegendarstellung, die auch veröffentlicht wird. Der Mann sieht sich verleumdet und beschwert sich beim Deutschen Presserat. Er sei vor der Veröffentlichung nicht mit den Vorwürfen konfrontiert worden. (1989)

Der Deutsche Presserat lässt keinen Zweifel daran, dass es dienstvoll war, über die Vorgänge in besagtem Wohlfahrtsverband so ausführlich zu berichten. Auch die Darstellung als solche hält der Presserat für korrekt. Zu bemängeln ist allein die Tatsache, dass der Geschäftsführer vor der Veröffentlichung des zweiten Berichts nicht gehört worden ist. Der zweite Bericht enthielt im Vergleich zum ersten so viele neue Vorwürfe, dass die erste Stellungnahme dafür nicht mehr genügen konnte. Der Presserat spricht der Redaktion deshalb den Hinweis aus, künftig zu beachten, dass der Betroffene einer kritischen Berichterstattung mit erweiterten Vorwürfen noch einmal konfrontiert werden muss. (B 2/90)

Aktenzeichen: B 2/90

Veröffentlicht am: 01.01.1990

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: Hinweis